

Fortschreibung der Hygieneempfehlungen auf der Grundlage der Beschlussfassung des Präsidiums vom 03.04.2020, den Hygieneempfehlungen des LVS vom 09.06.2020 und den Fortschreibungen der Hygieneempfehlungen vom 24.07.2020, 28.08.2020, sowie dem 11.12.2020 entsprechend der aktuellen Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen vom 12.01.2021 und der 2. Fortschreibung der Ideen und Impulse des DLV zur weiteren Verfahrensweise während der Corona-Pandemie.

Der Leichtathletik-Verband Sachsen e.V. (LVS) setzt mit diesem aktualisierten Konzept seine Verantwortung und Zuständigkeit für die Einhaltung und Umsetzung aller Vorgaben in Verbindung mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen aktuellen Regelungen um. Er stellt mit diesem Papier die notwendigen Voraussetzungen für die sächsischen LA-Vereine zusammen, gibt sie als Empfehlung weiter und verweist auf die Verantwortung der örtlichen Ausrichter.

In Sachsen gilt die gesetzliche Regelung:

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 08. Januar 2021 und der Ergänzung vom 12. Januar 2021, gültig vom 16. Januar 2021 und tritt aktuell mit Ablauf des 7. Februar 2021 außer Kraft.

(https://www.coronavirus.sachsen.de/download/2021_12_01_SaechsCoronaSchutzVO.pdf).

Entsprechend der Bund-Länder Beschlussfassung wird der Lockdown bis zum 14. Februar 2021 verlängert. Vom Freistaat Sachsen wird die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung entsprechend angepasst.

Auf der Grundlage der „Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen“ vom 12. Januar 2021 sind Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebes mit Ausnahme des Schulsports und des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand, zu schließen. Dies gilt entsprechend § 4, Punkt 8 der gültigen Corona-Schutzverordnung nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler,

- a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profi-Sportler sind,
- b)) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nach-wuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen,
- c) c) in der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und Sportgymnasien, die an der Präsenzbeschulung nach § 5a Absatz 5 teilnehmen,

Dabei sind weiterhin alle Vorschriften der örtlichen Träger/Eigentümer der Sportstätten zu berücksichtigen.

Anmeldung von Wettkämpfen

Wettkämpfe müssen zwingend bei der zuständigen Ebene angemeldet werden – Kreisverband, Landesverband oder DLV. Zusätzlich ist der Wettkampf beim Träger der Sportstätte mit einem entsprechenden Hygiene- oder Schutzkonzept zu beantragen. Entsprechende Vorgaben oder Einschränkungen des Trägers der Sportstätte müssen umgesetzt werden. Die Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Ausrichter des Wettkampfes bzw. den verantwortlichen Personen.

Hygiene- und Abstandsregelungen

Die Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung vom 12. Januar 2021 regelt alle hygienischen Vorgaben und Maßnahmen, die ein Ausrichter schaffen muss und die durch die Teilnehmer einzuhalten sind.

Grundsätzlich gilt:

- Alle Festlegungen unterliegen der Priorität der Gesundheit aller Beteiligten
- Alle Festlegungen werden entsprechend der aktuellen Präzisierungen angepasst oder eventuell korrigiert
- Zum besonderen Schutz aller Mitarbeiter/Kampfrichter/Sprecher/Helfer ist eine freiwillige Einverständniserklärung vor jedem Wettkampf zu unterschreiben (nur Wettkämpfe).
- **Für die Durchführung von LA-Wettkämpfen und Trainingseinheiten in Sachsen gelten aktuell folgende konkrete Regelungen:**
- Benennung eines Verantwortlichen (Hygienebeauftragter) für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen (nur Wettkämpfe).
- Körperkontakte sind weiterhin zu vermeiden (Allg. Verfügung Sachsen).
- der Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, weiterhin zu beachten!
- Personen mit Erkältungssymptomen und/oder Fieber, sowie mit direktem Kontakt zu mit COVID-19 infizierten Personen dürfen den Sportkomplex nicht betreten. Bei Verdacht auf Infektion bzw. bei Ansteckung eines Teilnehmers mit COVID-19 wird der Sportbetrieb unverzüglich eingestellt.
- Das Tragen von persönlichen Masken wird für Wettkampfmitarbeiter und Trainer weiterhin empfohlen. Ebenso für Sportler in Bereichen, in denen die Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, mit Ausnahme bei der sportlichen Betätigung selbst.
- In Abstimmung mit dem Träger der Sportstätte muss eine max. Obergrenze aller Beteiligten entsprechend der Größe der Sportstätte festgelegt werden, die sich gleichzeitig im Stadion/Sportstätte aufhalten dürfen.

- die Bezahlung der Startgelder erfolgt entweder bargeldlos per Überweisung oder wird durch Lastschriftverfahren eingezogen. Die Auszahlung der Entschädigungen für Kampfrichter erfolgt bargeldlos per Überweisung (nur Wettkämpfe).
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50m organisiert und geregelt werden (nur Wettkämpfe).
- Gemeinsam genutzte Sportgeräte und -anlagen sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Umkleide- und Sanitärbereiche/Duschen können genutzt werden unter Einhaltung des Mindestabstandes. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- Sportstätten, Umkleieräume und Sanitäranlagen sind (soweit möglich) regelmäßig zu lüften.
- Eine Versorgung / Imbiss im Stadion ist nur möglich nach Zustimmung durch den Träger der Sportstätte und unter Einhaltung aller gesondert vereinbarten Regelungen

Meisterschaften:

- Die Austragung von Landes- und Regionalmeisterschaften ist bis zum 15. Februar 2021 ausgesetzt (Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums vom 11. Dezember 2020).

i.A. Jörg Fernbach

..